



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 24.02.2019

Ausländische Häftlinge in bayerischen Haftanstalten

Medienberichten zufolge (vgl. welt.de vom 12.12.2018) steigt die Zahl ausländischer Häftlinge in deutschen Gefängnissen; so gab es im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 einen Anstieg von fast 5 Prozent. Zugleich, so ist Medienberichten zu entnehmen (vgl. welt.de vom 30.07.2018 sowie 12.12.2018), würden die deutschen Behörden zunehmend seltener vom Instrument der Haftvollstreckung im Herkunftsland Gebrauch machen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in bayerischen Justizvollzugsanstalten?
- 1.2 Wie hat sich der Anteil der ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Vergleich zu den inländischen Häftlingen in den vergangenen Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt seit 2014)?

- 2.1 Wie viele verurteilte Ausländer wurden in den vergangenen Jahren aus Bayern zur Vollstreckung ihrer Haft ins Ausland bzw. in ihr Herkunftsland verbracht (bitte aufgeschlüsselt seit 2014)?
- 2.2 In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen Jahren von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen, da eine Abschiebung des Betroffenen erfolgen konnte und auch durchgeführt wurde (bitte aufgeschlüsselt seit 2014)?

- 3.1 Wie viele verurteilte Ausländer verbringen zurzeit eine Haftstrafe in bayerischen Justizvollzugsanstalten, bei denen eine Abschiebung oder Ausweisung möglich wäre?
- 3.2 Wie viele verurteilte Ausländer verbringen zurzeit eine Haftstrafe in bayerischen Justizvollzugsanstalten, bei denen eine Haftvollstreckung im Ausland bzw. Herkunftsland möglich wäre?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt, wobei angesichts der gemeinsamen Vorbemerkung die Fragen 2.1, 2.2 und 3.2 in einem Abschnitt zusammengefasst werden

vom 25.03.2019

1.1 Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in bayerischen Justizvollzugsanstalten?

Zum letzten Stichtag 31.03.2018 befanden sich bei einer Belegung von 8.336 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 3.147 ausländische und staatenlose Strafgefangene und Sicherungsverwahrte sowie solche mit ungeklärter Staatsangehörigkeit im bayerischen Justizvollzug. Das entspricht einem Anteil von 37,75 Prozent.

Insgesamt befanden sich am Stichtag 31.03.2018 11.599 Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Der Anteil von ausländischen und staatenlosen Gefangenen sowie solchen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit belief sich dabei auf 45,18 Prozent (5.241 Gefangene).

1.2 Wie hat sich der Anteil der ausländischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Vergleich zu den inländischen Häftlingen in den vergangenen Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt seit 2014 –)?

Insgesamt lässt sich über die letzten Jahre ein Anstieg des Anteils ausländischer und staatenloser Strafgefangener und Sicherungsverwahrter sowie solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit verzeichnen.

Die genaue Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte										
Stichtag	Männer	Frauen	Insgesamt		Ausländer* m	in %	Ausländer* w	in %	Ausländer* insgesamt	in %
31.03.2014	7.922	649	8.571	darunter	2.278	28,76 %	140	21,57 %	2.418	28,21 %
31.03.2015	7.654	616	8.270		2.320	30,31 %	120	19,48 %	2.440	29,50 %
31.03.2016	7.643	597	8.240		2.702	35,35 %	144	24,12 %	2.846	34,54 %
31.03.2017	7.698	611	8.309		2.790	36,24 %	168	27,50 %	2.958	35,60 %
31.03.2018	7.739	597	8.336		2.979	38,49 %	168	28,14 %	3.147	37,75 %

* Ausländische und staatenlose Strafgefangene und Sicherungsverwahrte sowie solche mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

3.1 Wie viele verurteilte Ausländer verbringen zurzeit eine Haftstrafe in bayerischen Justizvollzugsanstalten, bei denen eine Abschiebung oder Ausweisung möglich wäre?

Bei straffälligen Ausländern ergreifen die bayerischen Ausländerbehörden alle geeigneten Maßnahmen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, erlässt die zuständige Ausländerbehörde bei schweren Straftaten nach Bewertung der strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung und ordnet u. a. die Ausreiseverpflichtung an. Im Fall von in Strafhaft inhaftierten Ausländern ist für den Vollzug der Aufenthaltsbeendigung vor Verbüßen der vollständigen Haftstrafe gem. § 456a Strafprozessordnung (StPO) die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft erforderlich.

Statistische Daten im Hinblick auf „mögliche“ Abschiebungen oder Ausweisungen von in Strafhaft untergebrachten ausländischen Staatsangehörigen liegen im Geschäftsbe-

reich des Staatsministeriums der Innern, für Sport und Integration nicht vor. Die bayernweite Erhebung der Daten wäre nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand durch eine manuelle Einzelfallauswertung möglich.

Fragen 2.1, 2.2 und 3.2:

Vorbemerkung:

Die Überstellung verurteilter Personen zur weiteren Vollstreckung der Strafe in ihrem Heimatstaat erfolgt im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Regelfall auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008. Eine Überstellung in andere Staaten kann insbesondere aufgrund des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen des Europarates vom 21.03.1983 erfolgen.

Die Frage der Überstellung einer verurteilten Person wird von den Vollstreckungsbehörden geprüft. Die Justizvollzugsanstalten melden in regelmäßigen Abständen, welche Gefangenen für eine Überstellung in Betracht kommen.

Der Vollstreckungshilfe durch einen ausländischen Staat geht ein formalisiertes Verfahren voraus, in dem unter anderem geprüft wird, ob im Ausland eine nachhaltige Strafvollstreckung gewährleistet ist, dort die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vollstreckung der Strafe gegeben sind und ob eine Überstellung noch vor dem Strafzeitende erreicht werden kann. In einigen Fällen ist auch eine gerichtliche Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit der weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland erforderlich.

Sofern ein Überstellungsersuchen in Betracht kommt, wird der ausländische Staat um Übernahme der weiteren Strafvollstreckung ersucht. Erst nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe kann die Überstellung in die Wege geleitet werden.

2.1 Wie viele verurteilte Ausländer wurden in den vergangenen Jahren aus Bayern zur Vollstreckung ihrer Haft ins Ausland bzw. in ihr Herkunftsland verbracht (bitte aufgeschlüsselt seit 2014)?

Eine zentrale statistische Erfassung aller Überstellungen aus bayerischen Justizvollzugsanstalten in das Ausland erfolgt nicht. Es kann jedoch die aus nachstehender Tabelle ersichtliche Anzahl der Verfahren bayerischer Staatsanwaltschaften mitgeteilt werden, in denen eine Überstellung bzw. eine Abgabe der Vollstreckung in das Ausland in der EDV erfasst wurde. Eine bayernweite händische Überprüfung sämtlicher einschlägiger Verfahrensakten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	38	46	42	43	63

2.2 In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen Jahren von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen, da eine Abschiebung des Betroffenen erfolgen konnte und auch durchgeführt wurde (bitte aufgeschlüsselt seit 2014)?

Eine zentrale statistische Erfassung aller Fälle, in denen bei einer Abschiebung gem. § 456a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen wurde, erfolgt nicht. Es kann jedoch die aus nachstehender Tabelle ersichtliche Anzahl der Verfahren bayerischer Staatsanwaltschaften mitgeteilt werden, in denen ein Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO in der EDV erfasst wurde. Eine bayernweite händische Überprüfung sämtlicher einschlägiger Verfahrensakten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	277	305	375	439	491

3.2 Wie viele verurteilte Ausländer verbringen zurzeit eine Haftstrafe in bayerischen Justizvollzugsanstalten, bei denen eine Haftvollstreckung im Ausland bzw. Herkunftsland möglich wäre?

Eine Statistik, bei wie vielen ausländischen Verurteilten eine Überstellung in das Ausland grundsätzlich in Betracht käme, wird nicht geführt. Wie in der Vorbemerkung erwähnt, hängt eine Überstellung von mehreren Voraussetzungen ab, die in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sind. Eine pauschale statistische Erfassung aller Personen, bei denen eine Überstellung in das Ausland möglich wäre, erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.